

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 153/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda R[REDACTED], verw. B[REDACTED], geborene E[REDACTED],
[REDACTED] L[REDACTED] Avenue, F[REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED].

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, an Verkündungs Statt zugestellt am 25./26. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt zu Recht an, daß ein etwaiger Gesundheitsschadensanspruch erloschen ist, weil er nicht rechtzeitig substantiiert wurde. Der Anspruch hätte gegenüber der Behörde erläutert werden müssen, bei der er anhängig war. Das hat der Bundesgerichtshof in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 22. September 1977 - IX ZR 2/74 entschieden.

Eine Entschädigung für Berufsschaden versagt der Tatrichter, weil die Klägerin nach seiner Überzeugung ihre Tätigkeit im elterlichen Geschäft allein wegen der Heirat und nicht wegen der verfolgungsbedingten Auswanderung ihres Ehemannes aufgab. Damit ist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ein durch die Verfolgung verursachter Schaden verneint. Auf die Erwägungen der Beschwerde zum Ende des Entschädigungszeitraums kommt es nicht an, weil gar kein Entschädigungszeitraum begonnen hat.

Dr. Thumm

Dr. Lang